

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 23.05.2017, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 10gr230517

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen:

Frau Bgm. Hedi Wechner	Liste Hedi Wechner	
Herr STR Ing. Emil Dander	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	Liste Hedi Wechner	
Herr Mag. Hans-Peter Hager	Liste Hedi Wechner	in Vertretung von GR Mag. Madersbacher entschuldigt
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Andreas Schmidt	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Mag. Walter Hohenauer	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Georg Breitenlechner	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Jasmin Oberhauser	Liste Hedi Wechner	
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Peter Haaser	FWL	
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP	
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP	
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau GR Christine Mey	Grüne	
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste - JWL	

Stadtamt:

Frau Mag. Simone Riedl, MIM
 Herr DI Hermann Etzelstorfer
 Herr Dr. Johann Peter Egerbacher
 Herr Helmuth Mussner

Weiters eingeladen:

Herr Mag. Reinhard Jennewein

Schriftführerin:

Frau Birgit Mussner

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
2. Protokollgenehmigung

3. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil
4. Nominierung von Vertrauenspersonen
- 4.1. Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Ergänzung Vertrauensperson im Sozialausschuss
5. Angelegenheiten der Abt. Stadtbauamt
- 5.1. Antrag Auflösung der Vereinbarung über die Bedienstetenstellplätze des M4 mit der M4 Verwaltungs GmbH & Co KG
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 6.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 539/1 KG Wörgl-Kufstein - Mayrhofen - Doagl Jausenstation
- 6.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 539/1 (KG Wörgl-Kufstein) Mayrhofen - Doagl Jausenstation
- 6.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. 61/6 KG Wörgl-Rattenberg Bründlweg Firma Lotz-Wechselberger
- 6.4. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 187/12 KG Wörgl-Kufstein (Südtiroler Siedlung Baustufen 1a u. 1b)
- 6.5. Antrag Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Gste. 185/5, .553, 187/4, TF 187/12, .564, .565, .567, .568, .602, .569, .574, .573, .571, .572, .386, .563, 271/5, 271/35, 271/3, .566, 187/10, .570, 271/29, KG Wörgl-Kufstein
- 6.6. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 271/6, .386, 271/23, 271/24, 271/17, 271/18, 271/19 und. 291 (KG Wörgl-Kufstein) Fischerfeld
- 6.7. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Fischerfeld im Bereich der Gste. .386, 271/6, 271/35, 271/3, 271/5, 271/29 (KG Wörgl-Kufstein) Fischerfeld - WIST, Alpenländische Heimstätte
- 6.8. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 23 (KG Wörgl-Kufstein) Wildschönauer Straße, Sappl
- 6.9. Antrag Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich Gste. 23 und . 13/1 (KG Wörgl-Kufstein) Wildschönauer Straße - Sappl
- 6.10. Antrag Erlassung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Innsbrucker Straße - Riedhart, Achleitner, Lagerhaus im Bereich Gst. 464/2, 464/3, 464/1, 460,461, 464/5, KG Wörgl-Rattenberg
- 6.11. Antrag Halte- und Parkverbot Verordnung für Platz vor Musikschule
7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 7.1. Antrag Bauhof, Ankauf Kommunalfahrzeug mit Winterdienstausstattung
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 8.1. Anfrage GR Götz, Anzahl beschäftigte Lehrlinge und Beschäftigte lt. Behinderteneinstellungsgesetz bei der Stadtgemeinde und deren Töchterunternehmen
9. Berichte aus den Ausschüssen
10. Vertraulicher Teil
- 10.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Genehmigung Budget 2017/18 der Stadtwerke Wörgl GmbH

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.**1. Zur Tagesordnung****Diskussion:**

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat nicht in seiner Originalbesetzung tagt. GR Mag. Gabriele Madersbacher wird durch Mag. Hans-Peter Hager vertreten.

Mag. Hager ist bereits angelobt.

Die Vorsitzende ersucht um folgende neue Reihung der Tagesordnung hinsichtlich des Bereiches Ausschuss für Technik:

- 6.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 539/1 KG Wörgl-Kufstein - Mayrhofen - Doagl Jausenstation
- 6.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 539/1 (KG Wörgl-Kufstein) Mayrhofen - Doagl Jausenstation
- 6.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. 61/6 KG Wörgl-Rattenberg Bründlweg Firma Lotz-Wechselberger
- 6.4. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 187/12 KG Wörgl-Kufstein (Südtiroler Siedlung Baustufen 1a u. 1b)
- 6.5. Antrag Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Gste. 185/5, .553, 187/4, TF 187/12, .564, .565, .567, .568, .602, .569, .574, .573, .571, .572, .386, .563, 271/5, 271/35, 271/3, .566, 187/10, .570, 271/29, KG Wörgl-Kufstein
- 6.6. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 271/6, .386, 271/23, 271/24, 271/17, 271/18, 271/19 und. 291 (KG Wörgl-Kufstein) Fischerfeld
- 6.7. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Fischerfeld im Bereich der Gste. .386, 271/6, 271/35, 271/3, 271/5, 271/29 (KG Wörgl-Kufstein) Fischerfeld - WIST, Alpenländische Heimstätte
- 6.8. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 23 (KG Wörgl-Kufstein) Wildschönauer Straße, Sappl
- 6.9. Antrag Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich Gste. 23 und . 13/1 (KG Wörgl-Kufstein) Wildschönauer Straße - Sappl
- 6.10. Antrag Erlassung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Innsbrucker Straße - Riedhart, Achleitner, Lagerhaus im Bereich Gst. 464/2, 464/3, 464/1, 460,461, 464/5, KG Wörgl-Rattenberg
- 6.11. Antrag Halte- und Parkverbot Verordnung für Platz vor Musikschule

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Tagesordnung hinsichtlich des Bereiches Ausschuss für Technik.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Protokollgenehmigung

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll der 09. Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2017 zu genehmigen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil

Die Vorsitzende ersucht um Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates (vertraulicher Teil).

1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Genehmigung Budget 2017/18 der Stadtwerke Wörgl GmbH.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Genehmigung Budget 2017/18 der Stadtwerke Wörgl GmbH als Tagesordnungspunkt 1. im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Nominierung von Vertrauenspersonen

4.1. Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Ergänzung Vertrauensperson im Sozialausschuss

Sachverhalt:

Die Bürgerliste Wörgler Volkspartei nominiert Herrn Horst Moser als Vertrauensperson in den Ausschuss für Soziales.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Entsendung von Herrn Horst Moser als Vertrauensperson in den Ausschuss für Soziales zur Kenntnis.

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat nimmt die Entsendung von Herrn Horst Moser als Vertrauensperson in den Ausschuss für Soziales zur Kenntnis.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten der Abt. Stadtbauamt

5.1. Antrag Auflösung der Vereinbarung über die Bedienstetenstellplätze des M4 mit der M4 Verwaltungs GmbH & Co KG

Sachverhalt:

Bei der Errichtung des M4 wurde den Betreibern eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen vorgeschrieben. Aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse konnte die Betreibergesellschaft die vorgeschriebenen Stellplätze nicht errichten. Es wurde daher ein Verkehrsgutachten vom Büro Köll erstellt, worin die tatsächlichen Verkehrsströme erhoben wurden und die daraus notwendige Stellplatzanzahl errechnet. Dabei wurden 490 Stellplätze vorgeschrieben, aber mit der Maßgabe, dass für die Mitarbeiter des M4 eine eigene Parkmöglichkeit geschaffen wird.

Daraufhin wurde von der Betreibergesellschaft ein Grundstück angepachtet und darauf die Mitarbeiterstellplätze errichtet.

Einige Jahre nach der Eröffnung des M4 wurde zusätzlich eine Parkgarage beim M4 errichtet. Diese Parkgarage beinhaltet nun mehr Stellplätze als ursprünglich gefordert. Die Notwendigkeit eines eigenen Mitarbeiterparkplatzes ist damit nicht mehr gegeben. Auch die späteren Auslastungsüberprüfungen in der Tiefgarage M4 und Parkgarage ergaben Spitzenauslastungen von 75 %. An normalen Werktagen im Dezember 2016 lag die durchschnittliche Auslastung bei unter 50 % (inkl. Mitarbeiter). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der in der Vereinbarung vom 9.2.2004 geforderte Mitarbeiterparkplatz entbehrlich ist.

Es wird daher ersucht, den Verzicht auf den zusätzlichen Mitarbeiterparkplatz beim M4 zu genehmigen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
keine	keine	--

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Vereinbarung vom 9.2.2004.

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, auf den in der Vereinbarung vom 9.2.2004 geforderten Mitarbeiterparkplatz auf Grund der geänderten Verhältnisses durch die Errichtung einer Parkgarage zu verzichten und genehmigt die Auflösung des Mitarbeiterparkplatzes.

Diskussion:

GR Dr. Taxacher stellt die Frage, ob die deutliche Erweiterung des M4 keine Auswirkungen hatte. Dr. Egerbacher gibt die Auskunft, dass diese bereits eingerechnet worden ist, durch die Errichtung der Hochgarage sei die Anzahl der Stellplätze jedoch mehr als ausreichend.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, auf den in der Vereinbarung vom 9.2.2004 geforderten Mitarbeiterparkplatz auf Grund der geänderten Verhältnisses durch die Errichtung einer Parkgarage zu verzichten und genehmigt die Auflösung des Mitarbeiterparkplatzes.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik

6.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 539/1 KG Wörgl-Kufstein - Mayrhofen - Doagl Jausenstation

Sachverhalt:

Der Grundeigentümer des Gst. 539/1 (KG Wörgl-Kufstein) strebt eine Nutzungsänderung für ein bereits bestehendes Gebäude zur ganzjährigen Nutzung als Jausenstation an. Diese Nutzungsänderung liegt auch im Interesse der Stadtgemeinde Wörgl, da damit die im Nahbereich bestehende denkmalgeschützte Kapelle St. Maria beim Doagl als Ausflugsziel aufgewertet werden kann.

Die betroffene Fläche ist als Freiland § 41 TROG 2016 gewidmet. Für die geplante Nutzung ist daher die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Da die betroffene Fläche im Bereich der überörtlichen Grünzonen des Planungsverbandes Wörgl und Umgebung gelegen ist, beantragte die Stadtgemeinde Wörgl mit Schreiben vom 14.11.2016 beim Amt der Tiroler Landesregierung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Raumordnungsprogramm betreffend überörtlicher Grünzonen für eine Sonderflächenwidmung Jausenstation gemäß § 43 Abs. 1 lit a TROG 2016.

Da das Planungsvorhaben für Zwecke der Naherholung im öffentlichen Interesse gelegen ist und Planungsziele des örtlichen Raumordnungsprogrammes nur geringfügig beeinträchtigt werden wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.01.2017 die Ermächtigung zur Widmung einer Sonderfläche Jausenstation erteilt.

Mit der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) einer Teilfläche des Gst. 539/1 KG Wörgl-Kufstein erfolgt die Umsetzung der Widmungsermächtigung gemäß Bescheid der Tiroler Landesregierung.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wörgl vom 05.04.2017, Zahl AE_ÖROK_Doagl_Jausenstation im Bereich Gst. 539/1 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung
von landwirtschaftliche Freihaltefläche
in

baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen
Zähler S26, Zeitzone 1, Dichtestufe 1

sowie

Ergänzung behördliche Maßnahmen betreffend des Zähler 26 in § 8 des Verordnungstextes wie folgt:

Lit z) 26 Sondernutzung Jausenstation

Der ausgewiesene Bereich dient der Widmung einer Jausenstation. Dafür ist eine Widmung ausschließlich für Sonderflächen nach § 43 Abs. 1 lit a TROG 2016 vorzunehmen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht der Terra Cognita vom 05.04.2017

Fachliche Stellungnahme:

Nicht erforderlich

Juristische Stellungnahme:

Die Umsetzung der ÖROK Änderung bzw. Flächenwidmungsplanänderung entspricht der Widmungsermächtigung des Landes.

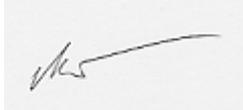
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Euro 500,--	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(13.4.2017):

1/030-7289(einm.Bertaungs-und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung).



Anlagen:

Erläuterungsbericht
Raumordnungskonzept

Diskussion:

Die Vorsitzende informiert, dass mit den Anrainern intensive Gespräche stattgefunden haben und das Nutzungskonzept abgeändert worden ist. Es erfolgt nunmehr eine reine Nutzung als Jausenstation und werden keine Großveranstaltungen abgehalten. Dies wurde auch vom künftigen Betreiber akzeptiert.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wörgl vom 05.04.2017, Zahl AE_ÖROK_Doagl_Jausenstation im Bereich Gst. 539/1 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung

von landwirtschaftliche Freihaltefläche

in

baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen Zähler S26, Zeitzone 1, Dichtestufe 1

sowie

Ergänzung behördliche Maßnahmen betreffend des Zähler 26 in § 8 des Verordnungstextes wie folgt:

Lit z) 26 Sondernutzung Jausenstation

Der ausgewiesene Bereich dient der Widmung einer Jausenstation. Dafür ist eine Widmung ausschließlich für Sonderflächen nach § 43 Abs. 1 lit a TROG 2016 vorzunehmen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 539/1 (KG Wörgl-Kufstein) Mayrhofen - Doagl Jausenstation**Sachverhalt:**

Der Grundeigentümer des Gst. 539/1 (KG Wörgl-Kufstein) strebt eine Nutzungsänderung für ein bereits bestehendes Gebäude zur ganzjährigen Nutzung als Jausenstation an. Diese Nutzungsänderung liegt auch im Interesse der Stadtgemeinde Wörgl, da damit die im Nahbereich bestehende denkmalgeschützte Kapelle St. Maria beim Doagl als Ausflugsziel aufgewertet werden kann.

Die betroffene Fläche ist als Freiland § 41 TROG 2016 gewidmet. Für die geplante Nutzung ist daher die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Da die betroffene Fläche im Bereich der überörtlichen Grünzonen des Planungsverbandes Wörgl und Umgebung gelegen ist, beantragte die Stadtgemeinde Wörgl mit Schreiben vom 14.11.2016 beim Amt der Tiroler Landesregierung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Raumordnungsprogramm betreffend überörtlicher Grünzonen für eine Sonderflächenwidmung Jausenstation gemäß § 43 Abs. 1 lit a TROG 2016.

Da das Planungsvorhaben für Zwecke der Naherholung im öffentlichen Interesse gelegen ist und Planungsziele des örtlichen Raumordnungsprogrammes nur geringfügig beeinträchtigt werden,

wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.01.2017 die Ermächtigung zur Widmung einer Sonderfläche Jausenstation erteilt.

Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Gst. 539/1 (KG Wörgl-Kufstein) erfolgt die Umsetzung der Widmungsermächtigung gemäß Bescheid der Tiroler Landesregierung.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 05. April 2017, mit der Planungsnummer 531-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 539/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

539/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 456 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita vom 05.04.2017

Fachliche Stellungnahme:

Keine Stellungnahme erforderlich

Juristische Stellungnahme:

Die Umsetzung der Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht der Widmungsermächtigung des Landes.

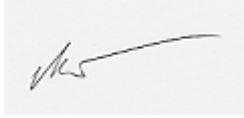
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Euro 500,--	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(13.4.2017):

1/030-7289(einmalige Beratungs-und Planungskosten):Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.

**Anlagen:**

Flächenwidmungsplan
Erläuterungsbericht

Keine Diskussion.

StR Ing. Dander ist zur Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 05. April 2017, mit der Planungsnummer 531-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 539/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung**G r u n d s t ü c k**

539/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 456 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. 61/6 KG Wörgl-Rattenberg Bründlweg Firma Lotz-Wechselberger

Sachverhalt (07tech250117):

Auf dem Grundstück 61/6 KG Wörgl-Rattenberg war die Liftstation Hennersberglift errichtet worden. Nachfolgend wurde dort ein Lüftungs- und Spenglereibetrieb geführt, der 2016 abgesiedelt worden ist.

Nun soll auf dem Grundstück eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des bestehenden Gebäudes zum Zweck einer KFZ Werkstatt angestrebt werden.

Die derzeitige Widmung lautet Bauland Wohngebiet, in der die Nutzung als KFZ Werkstätte nicht zulässig ist.

Mit der gegenständlichen Umwidmung der Gp. 61/6 KG Wörgl-Rattenberg in Bauland eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet – mit der Einschränkung ausgenommen sind reine Handelsbetriebe und Transportunternehmungen – sollen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung des auf dem betroffenen Grundstück bereits bestehenden Gebäudes als KFZ Werkstatt geschaffen werden.

Das Grundstück unterlag ja in der Vergangenheit einer betrieblichen Nutzung. Auf Grund der Lage der betroffenen Grundparzelle am Siedlungsrand bzw. am Ende einer Wohnbebauung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit dem Ausschluss der Betriebstypen reine Handelsbetriebe und Transportunternehmungen können insbesondere mögliche Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen auf Grund von betrieblichen Nutzungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen hintangehalten werden.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ist aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,--	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Neuer Sachverhalt (10tech260417):

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 61/6 (KG Wörgl-Rattenberg) Bründlweg, wurde der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde würde die Widmung grundsätzlich genehmigen, hat aber Bedenken geäußert zur Widmung Allgemeines Mischgebiet. Begründet wurde dies damit, dass eine Widmung Allgemeines Mischgebiet in direktem Anschluss an die Wohngebietswidmung Nutzungskonflikte hervorrufen würde. Es wurde daher dringend angeraten, die Widmung auf Gemischtes Wohngebiet abzuändern.

Diese Widmungsanregung der Aufsichtsbehörde wurde nunmehr vom Raumplaner Terra Cognita geprüft und festgestellt, dass für die gegenständliche Nutzung auch die Widmung Gemischtes Wohngebiet ausreichend ist.

Es würde damit dem Nachbarschaftskonflikt mehr entgegenkommen, als die Widmung Allgemeines Mischgebiet.

Es wurde vom Raumplaner empfohlen, die bestehende Widmung nochmals abzuändern und für die Gp. 61/6 KG Wörgl-Rattenberg eine Widmung Gemischtes Wohngebiet zu beschließen.

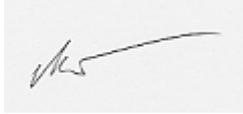
Anlagen:

Flächenwidmungsplan
Erläuterungsbericht

Neuer Flächenwidmungsplan
Neuer Erläuterungsbericht

Stellungnahme FC (16.01.2017):

1/030-7289 (einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 12.01.2017 GzI. 2-531/10037 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 61/6 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 775 m²)

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in Verbindung mit § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: ausgenommen sind reine Handelsbetriebe und Transportunternehmungen.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag (10tech260417):

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl in seiner Sitzung vom 15.2.2017 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 61/6 KG 83021 Wörgl-Rattenberg ist zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt.

Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 6.4.2017

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Mit der gegenständlichen Umwidmung der betroffenen Grundparzelle 61/6 KG Wörgl-Rattenberg in Bauland gemischtes Wohngebiet § 38 (2) TROG 2016 sollen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung des auf dem betroffenen Grundstückes bereits bestehenden Gebäudes als KFZ Werkstatt im Sinne eines Kleinbetriebes geschaffen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Pla-

ner Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 19. April 2017, mit der Planungsnummer 531-2017-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 61/6 KG 83021 Wörgl-Rattenberg zur Gänze **durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

61/6 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 775 m²)
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Die Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass gestern ein Gespräch mit beiden Parteien stattgefunden hat und eine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte.

Beschluss mit Abstimmung:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl in seiner Sitzung vom 15.2.2017 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 61/6 KG 83021 Wörgl-Rattenberg ist zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt.
Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 6.4.2017**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Mit der gegenständlichen Umwidmung der betroffenen Grundparzelle 61/6 KG Wörgl-Rattenberg in Bauland gemischtes Wohngebiet § 38 (2) TROG 2016 sollen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung des auf dem betroffenen Grundstückes bereits bestehenden Gebäudes als KFZ Werkstatt im Sinne eines Kleinbetriebes geschaffen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 19. April 2017, mit der Planungsnummer 531-2017-00007, über die Änderung des Flächen-

widmungsplanes der **Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 61/6 KG 83021 Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

**61/6 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 775 m²)
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.4. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 187/12 KG Wörgl-Kufstein (Südtiroler Siedlung Baustufen 1a u. 1b)

Sachverhalt:

Um die Durchführung der ersten Baustufe im Frühjahr 2018 zu ermöglichen, soll die Umwidmung auf die Baustufe 1a u. 1b reduziert werden. Es wird vorerst nur die Straßenfläche, die sich im Eigentum der NHT befindet, umgewidmet.

Der von Terra Cognita erstellte Plan für die Teilabänderung für die Baustufen 1a u. 1b liegt jetzt für die Beschlussfassung vor.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 07. April 2017, mit der Planungsnummer 531-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 187/12 KG 83020 Wörgl-Kufstein (zur Gänze) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

**187/12 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 746 m²)
von Freiland § 41**

in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita vom 07.04.2017

Fachliche Stellungnahme:

Die Umwidmung der Teilfläche von Straßenfläche in Wohngebiet ist notwendig, um das Projekt des Wettbewerbssiegers der Südtiroler Siedlung umsetzen zu können. Es ist aber in weiterer Folge darauf zu achten, dass in einer noch zu treffenden Vereinbarung mit der NHT die Durchwegungen quer durch die Siedlung Öffentlichkeitscharakter haben.

Juristische Stellungnahme:

Zur Herstellung eines einheitlich gewidmeten Bauplatzes ist es notwendig, die derzeit als Verkehrsfläche ausgewiesene Grundstücknummer 187/12 (KG Wörgl-Kufstein) in das Bauland einzubeziehen. Mit der vorliegenden Widmung wird diese Voraussetzung geschaffen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
ca. € 2.500	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(11.4.2017):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten): die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Flächenwidmungsplan
Erläuterungsbericht
Projektunterlagen aktueller Stand

Diskussion:

Die Vorsitzende berichtet, dass es beim ersten Treffen zwischen den Vertretern der Anrainer und der Neuen Heimat Tirol vor allem Diskussionen hinsichtlich des höchsten Gebäudes des Siegerprojektes gegeben hat. Zwischenzeitlich haben intensive Gespräche und Verhandlungen stattgefunden und konnten bei einer neuerlichen Anrainerversammlung sämtliche Einwände ausgeräumt werden. Das Siegerprojekt wurde etwas abgeändert, entspricht jedoch noch allen Voraussetzungen.

Vbgm. Wiechenthaler erkundigt sich, ob die Erstellung des Verkehrskonzeptes – wie im Ausschuss besprochen - erfolgt ist. Weiters stellt er die Frage, wie die Zu- und Abfahrt zu den Garagen Joseph Haydn-Straße erfolgt.

GR Schmidt antwortet, dass die Zu- und Abfahrt Garagen bzw. die Durchwegung geprüft und im Detail begutachtet worden ist. Sowohl die Garagen als auch die Wohnhäuser werden weiterhin über die Josef Stelzhamer-Straße erreichbar sein.

Sodann verliest GR Schmidt das Schreiben der Neuen Heimat Tirol hinsichtlich Verkehrskonzept wie folgt: *Durch die Änderung der Straßenlagen kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Durchwegung in diesem Gebiet, wobei - das halten wir fest – seitens der Neuen Heimat Tirol keine Errichtung von Zäunen um die äußere Grundstücksgrenze erfolgt. Das Verkehrskonzept für den Bereich des zweiten Bauabschnittes ist derzeit in Ausarbeitung und wird rechtzeitig vor einer Beschlussfassung des zweiten Bauabschnittes der Behörde vorliegen. Bei der Überarbeitung des Siegerprojektes des Architekturwettbewerbes wurde sehr stark auf die Wünsche der Nachbarn eingegangen, ohne den wesentlichen Charakter des Projektes zu verändern.*

Auf Frage von Vbgm. Wiechenthaler, ob die Einbahnregelung Joseph Haydn-Straße aufgelöst wird, antwortet GR Schmidt, dass diese angepasst wird.

GR Dr. Taxacher stellt eine Beschlussfassung beim derzeitigen Projektierungsstand in Frage, da der Baubeginn erst für Frühjahr 2018 geplant ist. Es sei noch Zeit, das Verkehrskonzept sowie die Verkehrsplanung abzuwarten. Weiters fehlen die Vereinbarungen über die Durchwegung bzw. sind noch Verträge mit der Neuen Heimat abzuschließen.

Aufgrund des fehlenden Verkehrskonzeptes sowie der fehlenden Vereinbarungen kann das Team Wörgl dem Antrag nicht zustimmen.

Die Vorsitzende entgegnet, dass mit Sicherheit noch mehrere Entscheidungen im Gemeinderat zu treffen sind, da sich das Projekt über Jahre hinweg zieht. Die Projektierung des ersten Bauabschnittes ist nunmehr abgeschlossen und kann beschlossen werden.

GR Götz gibt zu bedenken, dass bei einer abschnittswisen Beschlussfassung und dadurch bedingten Abänderungen des Projektes aufgrund von Einsprüchen der Anrainer am Ende möglicherweise ein anderes Projekt als das Siegerprojekt ausgeführt wird.

Die Vorsitzende antwortet darauf, dass Arch. Vogl-Fernheim einer derartigen Abänderung des Projektes nicht zustimmen wird. Die Stadt will einen Konsens herbeiführen und könne man dabei nicht von einer Verwässerung sprechen.

GR Götz ist der Meinung, dass eine Verabschiedung des Gesamtprojektes besser wäre als eine abschnittsweise Beschlussfassung, da man dabei eine bessere Übersicht hätte, wenn sich das Projekt über 20 Jahre ziehen kann.

Die Vorsitzende erachtet 20 Jahre als hochgegriffen und hält fest, dass das Siegerprojekt weiterverfolgt wird.

Vbgm. Aufschnaiter ist derselben Meinung wie GR Dr. Taxacher. Da man immer eine Gesamtlösung für einen Stadtteil wollte, ist ein Verkehrskonzept von Anfang an erforderlich. Die ÖVP wird dem Antrag daher nicht zustimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 07. April 2017, mit der Planungsnummer 531-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 187/12 KG 83020 Wörgl-Kufstein (zur Gänze) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

**187/12 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 746 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0

6.5. Antrag Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Gste. 185/5, .553, 187/4, TF 187/12, .564, .565, .567, .568, .602, .569, .574, .573, .571, .572, .386, .563, 271/5, 271/35, 271/3, .566, 187/10, .570, 271/29, KG Wörgl-Kufstein

Sachverhalt:

Aufgrund des massiven Widerstandes der Eigentümer der Wohnanlage Anton Bruckner-Straße bezüglich des Ballspielplatzes und des hohen Baukörpers wurde seitens der Stadtgemeinde in Abstimmung mit der NHT der Architekt gebeten, das Projekt so abzuändern, sodass einerseits die Wünsche der Nachbarn berücksichtigt werden, aber andererseits der Ballspielplatz und die Idee des städtebaulichen Entwurfes mit dem hohen Gebäude erhalten bleibt.

In dem nun vorliegenden, abgeänderten Entwurf wurde der Ballspielplatz in das Zentrum an die Josef Steinbacher-Straße gegenüber dem Quartiers-Treff verlegt und die Baukörper entsprechend verschoben bzw. neu angeordnet. Die unmittelbar angrenzenden Wohnungen sind nach Süden ausgerichtet. Die Höhenstaffelung der Baukörper wurde beibehalten, aber der hohe Baukörper (E+6) wurde um 90° abgedreht. Dadurch ist gewährleistet, dass die Eigentümer in den nördlichen Wohnungen nicht durch den hohen Bauteil abgeschattet werden.

Die Bebauungspläne (Bebauungsplan/Ergänzender Bebauungsplan) wurden von Terra Cognita dahingehend abgeändert, dass nur noch ein Bebauungsplan (Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan) für die Baustufen 1a und 1b zur Beschlussfassung ausgearbeitet wurde.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 12.04.2017, Zahl ERG-BBPL_2017_Südtiroler_Siedlung, im Bereich der Gste. 185/5, .553, 187/4, TF 187/12, .564, .565, .567, .568, .602, .569, .574, .573, .571, .572, .386, .563, 271/5, 271/35, 271/3, .566, 187/10, .570, 271/29 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita vom 12.04.2017

Fachliche Stellungnahme:

Da durch die Änderung die Idee des städtebaulichen Entwurfes erhalten bleibt, gibt es aus fachlicher Sicht keine Einwände. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Vorgaben des Wettbewerbsergebnisses umgesetzt werden und vertraglich mit der NHT abgesichert werden.

Juristische Stellungnahme:

Der Bebauungsplan entspricht den rechtlichen Anforderungen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
ca. € 4.500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(11.4.2017):

1/030-7289(einm.Beratungs- und Planungskosten): Die benatragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan
Erläuterungsbericht

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 12.04.2017, Zahl ERG-BBPL_2017_Südtiroler_Siedlung, im Bereich der Gste. 185/5, .553, 187/4, TF 187/12, .564, .565, .567, .568, .602, .569, .574, .573, .571, .572, .386, .563, 271/5, 271/35, 271/3, .566, 187/10, .570, 271/29 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0

6.6. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 271/6, .386, 271/23, 271/24, 271/17, 271/18, 271/19 und. 291 (KG Wörgl-Kufstein) Fischerfeld

Sachverhalt:

Im Zuge der Projektierung Neubau Fischerfeld wurde eine Grundstücksaufteilung vorgenommen in einen Bereich für Wohnbebauung durch die Alpenländische Heimstätte und einen weiteren Bereich für eine Nutzung durch die WIST.

Der von der WIST genutzte Teilbereich des Gst. 271/6 wird aus der Gesamtfläche herausgeteilt und dafür ein eigenes Grundstück gebildet. Dieses Gst. bedarf einer geänderten Widmung, da darauf keine Wohnbebauung erfolgen soll.

Es betrifft daher die Änderung des Flächenwidmungsplanes, im Wesentlichen das neu zu bildende Grundstück für die WIST, das von derzeit Gemischtes Wohngebiet in Kerngebiet gewidmet werden soll. Die weiteren Widmungen betreffen lediglich Anpassung an die geänderte digitale Katastralmappe um parzellenscharfe Widmungen zu erhalten.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Ca € 700,--	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Neuer Sachverhalt 11tech110517:

Zur im Gemeinderat vom 30.3.2017 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gst. 271/6, .386, 271/23, 271/24, 271/17, 271/18, 271/19, .291 KG Wörgl-Kufstein (Fischerfeld) ist eine Stellungnahme eingebracht worden. Die von Mag. Markus Steinbacher verfasste Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan bemängelt, dass im Erdgeschoss der Bauparzelle .386 an Stelle von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten geplant ist Autoabstellplätze zu errichten. Durch die Errichtung von Autoabstellplätzen werden wertvoll Räumlichkeiten verwendet. Auch sei eine Durchfahrtsmöglichkeit von Townhouse II zu Townhouse I geplant, womit eine Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit auf die Salzburgerstraße auch für das Townhouse II geschaffen werden soll. Zudem sollte das Baugrundstück .386 an Stelle der Kerngebietswidmung in gemischtes Wohngebiet gewidmet werden.

Die Stellungnahme muss im Gemeinderat behandelt werden.

Stellungnahme der Raumplanerin:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken bezüglich der Festlegung von Widmungskategorien wurden geprüft. Aufbauend auf die oben angeführte Behandlung der einzelnen Punkte der Anregung ist eine Änderung der Bestimmungen des Bebauungsplanes bzw. der Flächenwidmung nicht zielführend bzw. erforderlich.

Anlagen:

Flächenwidmungsplan
Erläuterungsbericht

Stellungnahme FC(28.2.2017):

1/030-7289(einm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 22.02.2017, Zahl 531-2017-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor

Umwidmung Grundstück

gesamt (laut planlicher Darstellung)

.291 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1 m²)

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

.291 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung)

.291 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstücke

gesamt (laut planlicher Darstellung)

.386 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 6 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

.386 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 6 m²)

von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie
ab 1. OG (laut planlicher Darstellung)
.386 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 6 m²)
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstücke
271/17 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstücke
271/18 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 3 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstücke
271/19 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 2 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstücke
271/23 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 7 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstücke
271/24 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 2 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie
271/24 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 2 m²) von Kerngebiet § 40 (3)
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstücke
271/6 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1524 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 11tech110517:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 30.03.2017 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 22. Februar 2017 mit der Planungsnummer 531-2017-00003 zur öffentlichen Einsichtnahme durch 4 Wochen hindurch beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:
Stellungnahme Mag. Markus Steinbacher, David Steinbacher, Inge Steinbacher, Mag. Mathilde Egitz lt. Beilage.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken bezüglich der Festlegung von Widmungskategorien wurden geprüft. Aufbauend auf die oben angeführte Behandlung der einzelnen Punkte der Anregung ist eine Änderung der Bestimmungen des Bebauungsplanes bzw. der Flächenwidmung nicht zielführend bzw. erforderlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 22. Februar 2017 mit der Planungsnummer 531-2017-00003.

Diskussion:

GR Dr. Taxacher bringt zur Kenntnis, dass das Team Wörgl sowohl dem Flächenwidmungsplan als auch dem Bebauungsplan nicht zustimmen wird, da der eingebrachte Einspruch nicht unbegründet ist, spricht das EG nicht für Parkplätze sondern anderweitig zu nutzen. Zudem stellt die Erschließung des Areals über die Brixentaler Straße immer noch ein Problem dar.

Er ruft in Erinnerung, dass die Brixentaler Straße für die Erschließung des Bauprojektes Tiroler Versicherung (ehemals Binder, Simon Prem-Straße) als nicht geeignet angesehen worden ist.

GR Riedhart ist ähnlicher Ansicht. Er denkt, dass das Projekt nicht möglich sein wird, wenn die Abwicklung über die Brixentaler Straße erfolgt. Für ihn ist ein Verkehrschaos vorprogrammiert (Konflikt Schülerverkehr über den Zebrastreifen Brixentaler Straße und morgendlicher Verkehr aus der Tiefgarage) und wird er diesem Antrag nicht zustimmen.

Vbgm. Wiechenthaler bringt zur Kenntnis, dass die FWL dem Antrag zustimmen wird, da das Verkehrsgutachten besagt, dass die Erschließung der Tiefgarage über die Brixentaler Straße möglich ist. Im Falle der Fertigstellung der Nordtangente könnte die Erschließung des Fischerfeldes zusätzlich über die Salzburger Straße erfolgen. Er weist darauf hin, dass das Townhouse sehr wohl über die Salzburger Straße erschlossen wird.

GR Götz informiert, dass die Wörgler Grünen dem Flächenwidmungsplan zustimmen werden, da sie nichts gegen die Errichtung von Wohnungen haben.

GR Riedhart gibt zu bedenken, dass die Nordtangente in absehbarer Zeit nicht finanzierbar sein wird.

Vbgm. Aufschnaiter merkt an, dass es positiv zu werten sei, dass es Annäherungen betreffend der Anrainer gegeben hat. In Hinblick auf die Verkehrssituation wird er jedoch dagegen stimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 22.02.2017, Zahl 531-2017-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor

Umwidmung Grundstück

gesamt (laut planlicher Darstellung)

.291 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1 m²)

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

.291 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung)

.291 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstücke

gesamt (laut planlicher Darstellung)

.386 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 6 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

.386 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 6 m²)

von Freiland § 41

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung)

.386 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 6 m²)

von Freiland § 41

in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstücke

**271/17 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)**

weitere Grundstücke

**271/18 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 3 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)**

weitere Grundstücke

**271/19 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 2 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)**

weitere Grundstücke

**271/23 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 7 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)**

weitere Grundstücke

**271/24 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 2 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)**

sowie

**271/24 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 2 m²) von Kerngebiet § 40 (3)
in
Wohngebiet § 38 (1)**

weitere Grundstücke

**271/6 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 1524 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Kerngebiet § 40 (3)**

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

6.7. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Fischerfeld im Bereich der Gste. .386, 271/6, 271/35, 271/3, 271/5, 271/29 (KG Wörgl-Kufstein) Fischerfeld - WIST, Alpenländische Heimstätte

Sachverhalt:

Der gemeinnützige Verein Wirtschaftshilfe für Studenten (WIST) ist Grundeigentümer der Grundstücke .386, 271/3, 271/6 und 271/35 (KG Wörgl-Kufstein) mit einer Gesamtfläche von ca.

9.946 m².

Gemeinsam mit der Alpenländischen Heimstätte, welche von der WIST ein Baurecht bekommen hat, wurde von den Architekturbüros Moritz/Haselsberger und Adamer/Ramsauer ein Projekt für diese Grundstücke entwickelt. Dieses Projekt, welches jetzt im Entwurf vorliegt, wurde in mehreren Terminen mit der Stadtgemeinde Wörgl und dem Raumplanungsbüro abgestimmt.

Im Wesentlichen sind folgende Gebäude geplant:

Townhouse II (Baurecht Alpenländische Heimstätte)

auf der GP .386 KG Wörgl-Kufstein (529 m²)

- Wohngebäude (E+4) mit insgesamt 11 Wohneinheiten
ähnlich dem Townhouse I an der Salzburger Straße mit Parkplätzen im EG

Wohnpark im Fischerfeld (Baurecht Alpenländische Heimstätte)

auf der GP 271/6 KG Wörgl-Kufstein (7.496 m²)

davon sind 3.076 m² als allgemeine Parkfläche ausgewiesen
bestehend aus:

- **Wohngebäude Stiege 1,2** (E+4)
mit insgesamt 28 Wohneinheiten (Mietwohnungen)
- **Wohngebäude Stiege 3,4,5** (E+4)
mit insgesamt 40 Wohneinheiten (Mietwohnungen)
- **Wohngebäude Stiege 6** (E+3)
mit insgesamt 16 Wohneinheiten für betreutes Wohnen

WIST und LMS (Gemeinschaftsprojekt der Volkshilfe und der Stadtgemeinde Wörgl)

auf der GP 271/3 KG Wörgl-Kufstein (1921 m²) Grundeigentümer WIST

Gebäude (E+3) an der Brixentaler Straße mit gemischter Nutzung

UG: Ladehof, Werkstatt und Lager

EG: Café und Verkaufsraum Volkshilfe

OG 1 Veranstaltungssaal mit Foyer, Büros für die Volkshilfe

OG 2 +OG 3 Musikschule und Proberaum der Stadtmusikkapelle Wörgl

Für alle Gebäude ist eine gemeinsame Tiefgarage (eingeschossig ca. 130 Stellplätze) vorgesehen.

Die geplante Verkehrserschließung inkl. Zufahrt Tiefgarage und Zufahrt Feuerwehr erfolgt von der Salzburger Straße sowie von der Brixentaler Straße.

Ein Fuß- und Radweg verbindet die beiden Straßen und teilt das Fischerfeld in einen bebauten und einen unbebauten Teil, der als öffentliche Parkfläche ausgewiesen wird. An der Salzburger Straße soll die schon lange geplante Bushaltestelle im Bereich des Townhouses I + II umgesetzt werden.

Der nun vorliegende Bebauungsplan vom Raumplanungsbüro Terra Cognita Claudia Schönegger KG ermöglicht nur die Umsetzung des städtebaulichen Entwurfes und legt auch die Kriterien hinsichtlich der architektonischen Qualität (Fassadengestaltung und Fassadenbegrünung usw.) fest.

Durch die Festlegung der Außenmaße der einzelnen Baukörper und der zugehörigen absoluten Gebäudehöhe ist gewährleistet, dass die Baumassendichte nicht erhöht und der Park nicht überbaut werden kann.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Neuer Sachverhalt 11tech110517:

Zum im Gemeinderat vom 30.3.2017 beschlossenen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Fischerfeld sind Stellungnahmen eingebracht worden. Zum Einen wurde von Mag. Markus Steinbacher eine Stellungnahme zum Bebauungsplan eingebracht, die aber in keiner Weise den Bebauungsplan anspricht. Zum Anderen hat Herr Filzer Stephan eine Stellungnahme eingebracht, die zwar die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht in Frage stellt, aber eine Reihe von Kritikpunkten aus der Sicht des Nachbarn beinhaltet. Diese Kritikpunkte sollten behandelt und in einer Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Folgende Änderungen wurden im geänderten Bebauungsplan berücksichtigt:

- Gebäudesituierung, HG H und Zweckbestimmung Nebengebäude östlich der Stiege 6:
 - Reduzierung der Nord-Süd - Länge des Nebengebäudes von Gesamt 20,82 m auf 10,00 m sowie Situierung mittig zwischen den beiden benachbarten Grundstücken GP 271/17 und GP 271/18
 - Festlegung des HG H von 516,80 müA statt bisher 517,30 müA
 - Festlegung der Zweckbestimmung "F" = Fahrradabstellflächen statt bisher "M F" = Müllraum, Fahrradabstellflächen, Gerätelager

- Gebäudesituierung Stiege 5:
 - Vergrößerung des Abstandes zu den Grundgrenzen der GP 271/15 bzw. GP 271/17 von bisher 7,20 m auf 7,80 m und damit Reduzierung Höchstausmaß des möglichen Gebäudes (West-Ost Ausdehnung) um 0,60 m

- Gebäudesituierung Stiege 6:
 - Vergrößerung des Abstandes zu den Grundgrenzen der GP 271/17 bzw. GP 271/18 von bisher 7,20 auf 7,85 m bis 8,27 m und damit Rücksprung Höchstausmaß des möglichen Gebäudes an der nordöstlichen Seite um 0,65 m bis 1,07 m
 - Reduzierung des Abstandes zur geplanten Grundgrenze WIST (südwestlich) von bisher 5,60 m auf 5,28 m und damit Vorrücken des Höchstausmaßes des möglichen Gebäudes an der südwestlichen Seite um 0,48 m Richtung WIST.
 - Fläche Höchstausmaß Gebäudesituierung Stiege 6 bisher 454 m² - neu 438 m²

- HG H und HB H WIST Haus der Musik:
 - Änderung HG H für den westlichen Bauteil von bisher 528,70 müA auf 528,90 müA und damit Erhöhung um 0,20 m
 - Änderung HB H für den westlichen Bauteil von bisher 530,70 müA auf 530,90 müA und damit Erhöhung um 0,20 m
 - Änderung HG H für den mittigen Bauteil von bisher 530,00 müA auf 530,90 müA und damit Erhöhung um 0,90 m

- Ergänzende Textliche Festlegung TBR 2 betreffend Dachaufbauten für den Bereich TF Gst. 271/6 (Wohnpark Stiege 1/2, Stiege 3/4/5 und Stiege 6), die TF Gst. 271/6 und 271/3 (WIST / Haus der Musik) und Gst. .386 (Townhouse II):

Dachaufbauten für Haustechnik und Solar-/Photovoltaikanlagen sind in einem Abstand von mind. 3,5 m zur Gebäudeaußenkante zu situieren.

Anlagen:

Bebauungsplan
Erläuterungsbericht

Stellungnahme FC(20.2.2017):

1/030-7289(einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.02.2017, Fischerfeld, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag neu 11tech110517:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 30.03.2017 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.02.2017, Zahl Fischerfeld, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:
Stellungnahme Filzer Stephan, Filzer Brigitte, Mag. Sabine Tengg und Frau Ing. Angelika Weigand-Berger lt. Beilage
Stellungnahme Mag. Mathilde Egitz, David Steinbacher, Inge Steinbacher und Mag. Markus Steinbacher lt. Beilage**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen Folge zu geben:

Mit der Änderung der Gebäudesituierung und damit Vergrößerung des Abstandes zu den Grundgrenzen, der Neufestlegung des Höchsten Gebäudepunktes bei den Nebengebäuden und des Zusatzes ergänzender Textlicher Festlegungen konnte den Stellungnahmen wesentlich entsprochen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.5.2017, Zahl Fischerfeld, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 11.5.2017, Zahl Fischerfeld, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

GR Schmidt informiert, dass mit Herrn Filzer Gespräche stattgefunden haben und daraus resultierende Änderungen in den Bebauungsplan eingearbeitet worden sind. Herr Filzer ist nunmehr mit dem Bebauungsplan einverstanden.

Die Vorsitzende bedankt sich, dass man den Einwänden nachgekommen ist, diese berücksichtigt und Änderungen herbeigeführt worden sind.

GR Götz kritisiert, dass dies nur kleine Änderungen sind und verweist auf die Hauptmängel Zufahrt über die Brixentaler Straße, Errichtung von Parkplätzen im EG des Objektes Townhouse II sowie geplanter Kinderspielplatz im Park ohne Vertrag.

Da der Park der Stadtgemeinde Wörgl über mehrere Jahre vom Wohnbauträger als Kinderspielplatz genutzt wird, sollte - auch in Hinblick auf die Einsparungsmaßnahmen der Stadtgemeinde - ein entsprechender Vertrag erstellt werden. Weiters soll seitens des Wohnbauträgers für die zwischenzeitliche Benützung des Parks als Bauplatz eine Bezahlung erfolgen.

Da er keine großen Änderungen gegenüber dem letzten Entwurf sieht und es viele offene Fragen gibt, wird er auch diesmal mit Nein stimmen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Park der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, somit könne man für die Nutzung als Kinderspielplatz nichts verlangen.

GR Riedhart stimmt GR Götz zu. Er sieht nicht ein, warum die Stadt einen Spielplatz errichten sollte, da bei jeder kleineren Wohnanlage ein Spielplatz vorgeschrieben wird.

GR Schmidt verliest sodann das Schreiben der WIST vom 10.05.2017 (siehe Anlage 3 zu Top 6.7.).

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 30.03.2017 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.02.2017, Zahl Fischerfeld, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

**Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:
Stellungnahme Filzer Stephan, Filzer Brigitte, Mag. Sabine Tengg und Frau Ing. Angelika Weigand-Berger lt. Beilage**

Stellungnahme Mag. Mathilde Egitz, David Steinbacher, Inge Steinbacher und Mag. Markus Steinbacher lt. Beilage

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen Folge zu geben:

Mit der Änderung der Gebäudesituierung und damit Vergrößerung des Abstandes zu den Grundgrenzen, der Neufestlegung des Höchsten Gebäudepunktes bei den Nebengebäuden und des Zusatzes ergänzender Textlicher Festlegungen konnte den Stellungnahmen wesentlich entsprochen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.5.2017, Zahl Fischerfeld, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 11.5.2017, Zahl Fischerfeld, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0

6.8. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 23 (KG Wörgl-Kufstein) Wildschönauer Straße, Sappl

Sachverhalt:

Zur Schaffung von einheitlichen Bauplätzen im Sinne des § 2, Abs. 12 TBO 2011 soll eine Teilfläche der Gp. 23 (KG Wörgl-Kufstein) im Gesamtausmaß von 9 m² von Freiland in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden (geringfügige Widmungskorrektur).

Das von der Umwidmung betroffene Grundstück ist zum Teil bebaut. Nunmehr ist eine Erweiterung der Wohnbebauung vorgesehen, die von der Widmungsänderung betroffenen Teilflächen sind jedoch nicht für die Bebauung vorgesehen, da diese im Mindestabstandsbereich liegen und auf Grund der Lage angrenzend an den Wörgler Bach von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 23 (KG Wörgl-Kufstein) ist aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv zu beurteilen.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 12. April 2017, mit der Planungsnummer 531-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 23 KG 83020 Wörgl-Kufstein zur Gänze ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

23 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 9 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita vom 12.04.2017

Fachliche Stellungnahme:

Keine fachliche Stellungnahme erforderlich.

Juristische Stellungnahme:

Die Widmungskorrektur dient lediglich der Schaffung von einheitlich gewidmeten Bauplätzen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Euro 500,--	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(13.4.2017):

1/030-7289(einm. Beratung-und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Flächenwidmungsplan
Erläuterungsbericht

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 12. April 2017, mit der Planungsnummer 531-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemein de Wörgl im Bereich 23 KG 83020 Wörgl-Kufstein zur Gänze ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

**23 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 9 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.9. Antrag Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich Gste. 23 und .13/1 (KG Wörgl-Kufstein) Wildschönauer Straße - Sappl

Sachverhalt:

Auf der Gp. 23 (KG Wörgl-Kufstein) ist eine Erweiterung der Wohnbebauung geplant. Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung im Zusammenhang mit der bestehenden Wohnbebauung sowie zur Sicherstellung einer Freihaltefläche zur Instandhaltung des Wörgler Baches ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp. 23 sowie die östlich benachbarte Gp. .13/1 (KG Wörgl-Kufstein) vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der besonderen Bauweise bzw. Festlegung zur Gebäudesituierung sowie der Festlegung einer absoluten Baugrenzlinie können ausreichende Freihaltbereiche zur Instandhaltung des Öffentlichen Wassergutes sowie eine Zufahrt zum Öffentlichen Wassergut sichergestellt werden.

Die Festlegungen zur Bauhöhe, Baumassendichte und Gebäudesituierung ermöglichen eine maßvolle Nachverdichtung ohne die bereits bestehenden Bebauungs- bzw. Nutzungsstrukturen nachteilig zu beeinträchtigen bzw. die städtebauliche Ordnung in diesem Bereich zu stören.

Die Bestimmungen des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes entsprechen dem Örtlichen Raumordnungskonzept und gewährleisten eine bodensparende Nutzung entsprechend der festgelegten Widmung Wohngebiet.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.04.2017, Zahl ERG_BBPL_2017_Wildschönauer_Straße_Sappl im Bereich der Gpn. 23 und .13/1 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Siehe Erläuterungsbericht Terra Cognita vom 11.04.2017

Fachliche Stellungnahme:

Siehe Erläuterungsbericht Terra Cognita vom 11.04.2017

Juristische Stellungnahme:

Mit der Festlegung einer Baugrenzlinie innerhalb der Mindestabstandsflächen wurde die Situierung des Gebäudes ermöglicht. Die Zustimmung des Öffentlichen Wassergutes dazu liegt vor und konnte daher den Wünschen des Bauwerbers entsprochen werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Euro 500,--	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(13.4.2017):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Erläuterungsbericht
Bebauungsplan

Keine Diskussion.

GR Götz ist zur Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.04.2017, Zahl ERG_BBPL_2017_Wildschönauer_Straße_Sappl im Bereich der Gpn. 23 und .13/1 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.10. Antrag Erlassung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Innsbrucker Straße - Riedhart, Achleitner, Lagerhaus im Bereich Gst. 464/2, 464/3, 464/1, 460,461, 464/5, KG Wörgl-Rattenberg

Sachverhalt:

Im Bereich der Gst. 464/3 und 464/1 KG Wörgl Rattenberg, entlang der B 171 Innsbrucker Straße ist die Neuerrichtung von Gebäuden für die betriebliche Nutzung (Lagerhalle Fa. Franz Achleitner) bzw. die Nutzung als Handelsfläche (geplanter Standort Lagerhaus) vorgesehen.

Da die Errichtung der geplanten Gebäude zu Teil entlang der gemeinsamen Grundgrenze vorgesehen ist, sollen die dafür erforderlichen baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen durch die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes geschaffen werden. Der Planungsbereich umfasst dabei die Liegenschaften der Firma Riedhart, Franz Achleitner Fahrzeugbau und Reifenzentrum sowie den künftigen Standortes des Lagerhauses.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.5.2017, Zahl BBPL_2017 Achleitner_Riedhart, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag11tech110517:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.5.2017, Zahl BBPL_2017 Achleitner_Riedhart, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Siehe Erläuterungsbericht TerraCognita Claudia Schönegger KG vom 26.4.2017.

Fachliche Stellungnahme:

Die Erlassung des Bebauungsplanes war einerseits notwendig, um die geplanten Gebäudesituierungen an der gemeinsamen Grundgrenze Achleitner Lagerhaus durch die Festlegung der besonderen Bauweise zu ermöglichen, andererseits war die Verkehrserschließung des Grundstückes Lagerhaus ein wesentliches Kriterium für die Widmung einer Sonderfläche Handelsbetrieb und war daher entsprechendes Verkehrsgutachten zu erstellen.

Die Ausflüsse aus diesem Verkehrsgutachten führten zur Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinien zur Innsbrucker Straße hin.

Juristische Stellungnahme:

Zur verkehrsrechtlichen Genehmigung durch die Landesstraßenverwaltung ist noch die Stellungnahme des Baubezirksamtes Kufstein einzuholen. Die Festlegungen der Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien ermöglicht in weiterer Folge noch die Errichtung eines Radweges entlang der Innsbrucker Straße wie im Raumordnungskonzept vorgesehen.

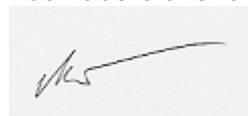
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	Ja

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(27.4.2017):

1/030-7289(einm.Ber.und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Anlagen:

Bebauungsplan
Erläuterungsbericht

Diskussion:

GR Schmidt bejaht die Frage der Vorsitzenden, ob mittlerweile eine positive Stellungnahme seitens des Baubezirksamtes Kufstein eingelangt ist.

Vbgm. Wiechenthaler bringt zur Kenntnis, dass die FWL diesem Antrag zustimmen wird, da es wichtig ist, solche Firmen in Wörgl zu erhalten. Man soll Firmen, die eine Erweiterung planen, nichts in den Weg legen, da bereits genügend Firmen abgewandert sind.

GR Huter ist zur Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.5.2017, Zahl BBPL_2017 Achleitner_Riedhart, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.11. Antrag Halte- und Parkverbot Verordnung für Platz vor Musikschule

Sachverhalt:

Der Platz zwischen Musikschule und Kirche ist derzeit nicht anfahrbar, weil am Gehsteig Brixentaler Straße die Zufahrtmöglichkeit durch Poller verhindert wird.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass für Zubringer zur Musikschule und auch für die Kirche die Zufahrt geöffnet werden sollte. Jedoch soll verhindert werden, dass der Platz dauernd mit Fahrzeugen verparkt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die bestehenden Poller bis zur Hauskante der Musikschule zurückzusetzen. Damit könnte der Platz hinter der Musikschule weiterhin abgesperrt werden. Der Platz zwischen Musikschule und Kirche kann aber angefahren werden und so die Zubringer und Zulieferer für Musikschule und Kirche nicht behindern.

Zur Vermeidung von Dauerparkern auf diesem Platz sollte ein Halte- und Parkverbot gesamter Platz verordnet werden, ausgenommen für Zulieferdienste zur Musikschule und Kirche.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
keine	keine	--

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

- Lageplan
- Lageplan mit Standort des Verkehrszeichens
- Schreiben der Ärztekammer für Tirol

Stellungnahme FC(9.3.2017):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt ein Halte- und Parkverbot gesamter Platz, ausgenommen für Zulieferdienste zur Musikschule und Kirche im Bereich hinter dem Gehsteig Brixentaler Straße zwischen Musikschule und Kirche zu verordnen. Der Standort des Verkehrszeichens mit Zusatztafel hat die Koordinaten x=95478.93 und y=261577.09.

Keine Diskussion.

Vbgm. Wiechenthaler und GR Huter sind zur Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt ein Halte- und Parkverbot gesamter Platz, ausgenommen für Zulieferdienste zur Musikschule und Kirche im Bereich hinter dem Gehsteig Brixentaler Straße zwischen Musikschule und Kirche zu verordnen. Der Standort des Verkehrszeichens mit Zusatztafel hat die Koordinaten x=95478.93 und y=261577.09.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

7.1. Antrag Bauhof, Ankauf Kommunalfahrzeug mit Winterdienstausstattung

Sachverhalt:

Das 2011 angekaufte Kommunalgerät Pony 4 (KZ: KU-739UB) soll wie im Budget vorgesehen, ausgetauscht werden. Das auszutauschende Pony ist untermotorisiert und bringt sowohl im Winterdienst als auch im übrigen Arbeitseinsatz nicht die erwünschte Leistung.

Bei Fahrten im vollbeladenen Zustand auf steileren Wegen überhitzt das Fahrzeug schnell und kommt dadurch zum Stehen und man muss die Abkühlphase abwarten. Weiters ist das Gerät für Schneefräsarbeiten ungeeignet, da die hierfür notwendige Leistung fehlt. Aufgrund des sehr schlechten Gesamtzustandes des Fahrzeuges sind lf. Reparaturarbeiten (eingerostete Schrauben die beim Herausdrehen abbrechen, korrodierte Motor- und Fahrzeugteile) notwendig.

Für das neu anzukaufende Kommunalfahrzeug wurde bei 4 Firmen ein entsprechendes Angebot eingeholt und bereits mit allen Firmen nachverhandelt. Es sind daher keine weiteren Preisnachlässe mehr zu erwarten.

Folgende Kriterien waren für die Auswahl wichtig:

1. Fahrzeugbreite von 1,2 m (aufgrund der geringen Gehsteigbreite in Wörgl)
2. 2-Sitzer
3. Mindestausstattung mit Streugerät, Schneepflug und Fräse

Firma	Preis brutto	Grundfahrzeug	Ausstattung
Fa. Boschung	€ 149.920,44	Pony P3 74/KW Euro V/3b Breite:1200mm	Streugerät Schneepflug Schneefräse inkl. Schwemmanlage im Wert von € 19.400,00 brutto Rücknahme Austauschfahrzeug (brutto € 22.800,00 bereits bei der Gesamtsumme abgezogen)
Fa. Lagerhaus	€ 138.780,00	Holder M480 56,6/KW Euro3 Breite:1320mm	Streugerät Schneepflug Schneefräse (optional lt. Angebot € 21.360,00, in Gesamtsumme eingerechnet) Rücknahme Austauschfahrzeug (brutto € 24.000,00, bei der Gesamtsumme abgezogen)
Fa. Pichler	€ 157.624,31	Multicar MC29 C HK 80/KW Euro6 Breite:1330mm	Streugerät Schneepflug Schneefräse (optional lt. Angebot € 25.455,94, in Gesamtsumme eingerechnet) Rücknahme Austauschfahrzeug (brutto € 21.991,20, bei der Gesamtsumme abgezogen)

Fa. Ortner und Stanger	€ 165.402,05	Bokimobil HY 1252 84/KW Euro6 Breite:1300mm	Streugerät Schneepflug Schneefräse (optional lt. Angebot € 25.236,00 in Gesamtsumme eingerechnet) Rücknahme Austauschfahrzeug (brutto € 27.048,00, bei der Gesamtsumme abgezogen)
------------------------	--------------	--	--

Das von der Fa. Boschung angebotene Fahrzeug verfügt als einziger Anbieter über die geforderte Ausführung von 1200mm und hat zudem die beste Ausstattung. Aufgrund einer Rabattierung von 20% kann dieses Gerät eine umfassende Ausstattung aufweisen und würde trotz der Zusatzausstattung „Schwemmanlage“ im Rahmen des budgetierten Ansatzes liegen. Für weitere Zusatzgeräte wurden bereits sehr gute Konditionen zugesagt. Der Servicepartner für das Pony der Fa. Boschung wäre die Fa. Kahlbacher (vor Ort Betreuung). Eine etwaige Ersatzteillieferung würde aus Deutschland erfolgen.

Die angebotenen Fahrzeuge der Fa. Pichler und Fa. Ortner & Stanger sind beide breiter und können mit der Ausstattung und preislich nicht mit dem „Boschung-Pony“ mithalten.

Der angebotene Holder des Lagerhauses ist ein Knicklenker. Hier werden seitens der Bauhofleitung Bedenken bzgl. einer möglichen Kippgefahr auf Gehsteigen geäußert, da diese zum Teil mehr als 16cm hoch sind. Weiters ist dieses Fahrzeug nur mit einem Sitz ausgestattet und es kann kein zweiter Mitarbeiter für Arbeitseinsätze mitgenommen werden.

Seitens der Bauhofleitung wird der Ankauf des Pony P3 der Fa. Boschung empfohlen. Begründet wird dies mit der umfangreichsten Ausstattung sowie der geringen Gesamtbreite von 1,2 m des Fahrzeuges. Zudem besteht der derzeitige Fuhrpark des Bauhofes überwiegend aus Boschung-Geräten und die Mitarbeiter sind daher mit diesen Fahrzeugen in der Erhaltung, der Reparatur und der Handhabung bereits vertraut.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
max. € 165.000,00	nein	ja

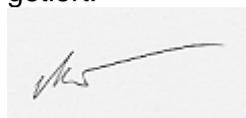
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Angebote der Firmen

Stellungnahme FC(14.4.2017):

1/820-040(Fahrzeuge Bauhof): Für das Jahr 2017v wurden Mittel in Höhe von € 150.000,-- budgetiert.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, das Kommunalfahrzeug - Pony P3 74/KW Euro4 der Fa. Boschung inkl. angeführter Ausstattung zum Preis von € 149.920,44 (brutto) anzukaufen.

Keine Diskussion.**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt, das Kommunalfahrzeug - Pony P3 74/KW Euro4 der Fa. Boschung inkl. angeführter Ausstattung zum Preis von € 149.920,44 (brutto) anzukaufen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges**8.1. Anfrage GR Götz, Anzahl beschäftigte Lehrlinge und Beschäftigte lt. Behinderteneinstellungsgesetz bei der Stadtgemeinde und deren Töchterunternehmen****Diskussion:**

GR Götz stellt im Namen der Wörgler Grünen die Anfrage, wie viele Lehrlinge die Stadtgemeinde einschließlich ihrer Töchterunternehmen derzeit beschäftigt und ob die Stadtgemeinde und deren Töchterunternehmen der Beschäftigungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz nachkommen.

Mag. Riedl gibt die Auskunft, dass ihr die Zahlen des Stadtamtes vorliegen, jene der Töchterunternehmen allerdings nicht. Im Seniorenheim wird momentan ein Lehrling (2. Lehrjahr) beschäftigt.

Laut Behinderteneinstellungsgesetz werden derzeit sieben Personen beschäftigt. Je 25 Dienstnehmer müsste man einen Behinderten einstellen. Dies wären bei 260 Dienstnehmern 10 Behinderte. Da dies nicht erfüllt worden ist, musste eine Invaliditätsausgleichstaxe bezahlt werden.

Die Vorsitzende erkundigt sich nach dem Grund, warum nur sieben Behinderte beschäftigt werden.

Mag. Riedl antwortet, dass es sich bei den bislang ausgeschriebenen Stellen schlichtweg nicht ergeben hat.

Die Vorsitzende erkundigt sich sodann bei Mag. Jennewein nach der Anzahl der Lehrlinge bei den Stadtwerken.

Dieser informiert, dass im Geschäftsbereich E-Werk Lehrlinge beschäftigt werden.

Bei den Stadtwerken ist derzeit kein Behinderter beschäftigt.

Die Vorsitzende stellt die Frage, welche Lehrlinge nach Fachsparten ausgebildet werden.

Mag. Jennewein gibt die Auskunft, dass derzeit drei Lehrlinge im Bereich Elektrotechnik sowie ein Lehrling im Bereich Kaufmännische Abteilung beschäftigt werden.

Die Vorsitzende erkundigt sich bei GR Götz, ob die Anfrage annähernd beantwortet sei.

Dieser antwortet, dass diese zum Teil beantwortet worden ist. Es war ihm klar, dass die Zahlen nicht komplett vorliegen. Er bittet um eine Antwort im Laufe des nächsten Monats.

Die Vorsitzende versichert ihm, dass die entsprechenden Informationen nachgereicht werden.

Auf Frage von GR Huter antwortet Mag. Riedl, dass sich die Invaliditätsausgleichstaxe insgesamt auf € 5.632,00/Jahr beläuft.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Berichte aus den Ausschüssen

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

zur Kenntnis genommen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10. Vertraulicher Teil

10.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Genehmigung Budget 2017/18 der Stadtwerke Wörgl GmbH

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl empfiehlt der Generalversammlung der Stadtwerke Wörgl GmbH, das Budget 2017/18 zu genehmigen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 19:02 Uhr

Unterschrift Vorsitzende: